

Gesetzliche Voraussetzungen

Die gesetzliche Grundlage bilden Art. 14a IVG und Art. 4quater IVV, Art. 4quinquies IVV, Art. 4sexies IVV, Art. 4octies IVV, Art. 4novies IVV.

Kurzbeschreibung

Das Arbeitstraining ist eine Integrationsmassnahme. Es dient dem weiteren Aufbau, falls die 50% Arbeitsfähigkeit aus dem Aufbautraining für die Folgemassnahme nicht ausreicht und ein Arbeitsversuch aufgrund des hohen Betreuungsaufwands nicht möglich ist. Ein Arbeitstraining kann auch ohne ein vorheriges Aufbautraining zugesprochen werden. Das Startpensum liegt bei 50% eines vollen Pensums. Das Zielpensum soll mindestens jenem Pensum entsprechen, welches im ersten Arbeitsmarkt umgesetzt werden soll.

In der Regel findet das Arbeitstraining im ersten Arbeitsmarkt statt. In Ausnahmefällen sind Kombinationen mit einer Institution möglich. Spätestens ab dem vierten Monat muss das Arbeitstraining vollumfänglich im ersten Arbeitsmarkt stattfinden.

Inhaltlich ist eine weitere Steigerung von Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen zu erreichen. Die kontinuierliche Steigerung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit ist anzustreben, damit im Anschluss die Teilnahme an beruflichen Massnahmen (nach Art. 15 -18d IVG) oder die direkte Eingliederung in den Arbeitsmarkt umgesetzt werden kann.

Eine Anschlusslösung soll am Ende der Massnahme vorliegen.

Zielgruppe

Versicherte Personen, welche die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen für Integrationsmassnahmen erfüllen (50%ige Arbeitsunfähigkeit während mindestens sechs Monaten) und eine Arbeitsfähigkeit von 50% aufweisen oder aufgebaut haben. Es handelt sich um versicherte Personen, die noch nicht in der Lage sind, direkt eine berufliche Massnahme (z.B. Arbeitsversuch) oder eine Festanstellung anzutreten, da ein erhöhter Betreuungsaufwand ausgewiesen ist.

Ziele

- Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung von beruflichen Massnahmen oder Festanstellung im ersten Arbeitsmarkt.
- Kontinuierliche Steigerung auf das vorgesehene Pensum, sowie Steigerung und Stabilisierung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit
- Im Einzelfall weitere Ziele, wie Verbesserung der Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen, sowie Anwendung von Bewältigungsstrategien im ersten Arbeitsmarkt.

Inhalt

- Praktisches Training im ersten Arbeitsmarkt (in Ausnahmefällen ist ein Start im geschützten Rahmen möglich, ein Wechsel auf den ersten Arbeitsmarkt hat spätestens ab dem 4. Monat zu erfolgen)
- Coaching im Umgang mit den vielschichtigen Anforderungssituationen am Arbeitsplatz
- Anwendung von erlernten Lösungsstrategien (z.B. Umgang mit Leistungsdruck und Stresssituationen, konzentriertes und zielorientiertes Arbeiten)
- Weitere Förderung der Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen im ersten Arbeitsmarkt (z.B. Stabilisierung der Zuverlässigkeit, effizientes Erfüllen von Aufträgen, Wissensaufbau)
- Individuelle Begleitung durch die Fachperson in Zusammenarbeit mit dem Einsatzplatz
- Regelmässige Standort- und Feedbackgespräche

- Flankierendes Bewerbungscoaching (z.B. gezielte Stellenrecherche, Motivationsschreiben und Vorstellungsgespräche üben)
- Unterstützung bei der Suche einer geeigneten Anschlusslösung

Dauer

Wir sehen eine Dauer von maximal sechs Monaten vor. Eine Verlängerung ist nur nach Prüfung und Rücksprache mit der fallverantwortlichen Person möglich. Der Entscheid liegt in der Verantwortung der SVA Zürich.

Berichterstattung

Der Abschlussbericht ist am Ende der Massnahme der Eingliederungsfachperson einzureichen. Die inhaltlichen Bestandteile und der Abgabetermin werden durch die SVA-Berichtsvorlage vorgegeben.

Bei Gefährdung der vereinbarten Ziele während dem Arbeitstraining muss mit der Eingliederungsfachperson unmittelbar Kontakt aufgenommen werden.